



**tellco**  
Pensinvest

# Anlagereglement der Tellco Pensinvest

gültig per 09.12.2014

Tellco Pensinvest  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 713  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 61 00  
pensinvest@tellco.ch  
tellco.ch



## Inhaltsverzeichnis

---

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Grundsätze der Vermögensverwaltung	3
Art. 3	Organisation	4
Art. 4	Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling	5
Art. 5	Schlussbestimmungen	6
	Anhang 1	7
	Anhang 2	8
	Anhang 3	9



Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Tellico Pensinvest (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

## Art. 1 Grundlagen

### 1.1

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensanlage der Stiftung.

### 1.2

Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## Art. 2 Grundsätze der Vermögensverwaltung

### 2.1

Die einzelnen Vorsorgewerke sind in der Wahl der Anlagestrategie, deren Bandbreiten, der Bildung der Wertschwankungsreserve und der Überwachung der Risikofähigkeit autonom. Die Stiftung berechnet zuhanden der angeschlossenen Vorsorgewerke die Wertschwankungsreserven für die vordefinierten Anlagestrategien «Obligationen+», «BVV-10», «BVV-25» und «BVV-40».

Die Stiftung legt die Anlagestrategie sowie die Zielwertschwankungsreserve des Rentnerpools fest. Die Anlagestrategie und die Zielwertschwankungsreserve ist in Anhang 1 beschrieben.

### 2.2

Bei der Vermögensverwaltung sind sämtliche gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2 jederzeit einzuhalten.

Bei der Festlegung der Anlagestrategien sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Es ist für die Messung der Anlageergebnisse ein der gewählten Anlagestrategie entsprechender Benchmark zu bestimmen.

Um kurzfristige Marktchancen zu nutzen, erlassen die Vorsorgewerke für ihre Anlagestrategie sowie die Stiftung für die Rentnerpoolanlagen taktische Bandbreiten, innerhalb deren von der Anlagestrategie abgewichen werden darf.

Die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten ist periodisch oder bei aussergewöhnlichen Ereignissen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

## 2.3 Anlagemöglichkeiten

### 2.3.1 BVV2 Strategiefonds

Die Stiftung bietet verschiedene, der unterschiedlichen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Vorsorgewerke angepasste Anlagestrategien an. Die Vorsorgewerke wählen aus den angebotenen Strategien die ihrem Risikoprofil angepasste Anlagestrategie.

### 2.3.2 Übrige Fonds

Die Stiftung bietet verschiedene Einzelfonds an. Die Vorsorgewerke stellen ihr Portfolio nach ihren persönlichen Risikoprofilen zusammen.

### 2.3.3 Direkte Anlagen

Direkte Anlagen sind ab einem Vorsorgekapital von CHF 20 Mio. pro Vorsorgewerk (Vorsorgekapital Aktive und Vorsorgekapital Rentner) zulässig. Dabei ist der angemessenen Risikoverteilung sowie der Begrenzung einzelner Schuldner Rechnung zu tragen. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen die Limite für einzelne Vorsorgewerke reduzieren.

## 2.4 Durchführungsformen

### 2.4.1 Vermögensverwalter

Die Vorsorgewerke können ihr Vorsorgevermögen durch einen der Aufsicht der FINMA unterstellten Vermögensverwalter (Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen oder Vermögensverwalterinnen/-verwaltern von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen) verwalten lassen. Dieser muss von der Stiftung akkreditiert sein. Die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Haftung sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsmandat zwischen dem Vorsorgewerk, dem externen Vermögensverwalter sowie der Stiftung zu regeln. Die Vereinbarung hält die sinngemässe Anwendung von Art. 49-58 BVV2 ausdrücklich fest.

### 2.4.2 Berater

Das Vorsorgewerk kann einen Berater beauftragen, es in der Anlage seines Vorsorgevermögens zu beraten. Bei der Beratung sind die reglementarisch und gesetzlich bestimmten Anlageinstrumente zu beachten sowie die Bestimmungen von Art. 49-58 BVV2 einzuhalten. Die Stiftung nimmt Wertschriftenaufträge nur von den vom Vorsorgewerk legitimierten Personen entgegen.

### 2.4.3 Delegation

Die Vermögensverwalter gemäss Art. 2.4.1 können ihre Aufgaben an Dritte delegieren. Die Vermögensverwalter bleiben jedoch gegenüber der Stiftung für die Einhaltung der Art. 49-58 BVV2 verantwortlich.

### 2.4.4

Die Stiftung stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen nach BVV2 jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden. Zudem kontrolliert sie periodisch die Performance der Vermögensanlage und die Kosten, die aufgrund der Vermögensverwaltung den Vorsorgewerken entstehen.



## 2.5 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

### 2.5.1

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen einen guten Ruf geniessen, dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

### 2.5.2

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatel- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr. Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz vom 8. November 1934 anwendbar ist, brauchen die jährliche schriftliche Erklärung nicht abzugeben.

### 2.5.3

Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Im Übrigen befolgen diese Personen die ASIP-Charta, welchem sich die Stiftung unterstellt hat.

## Art. 3 Organisation

### 3.1 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung des Anlagereglements;
- b) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern, den Depotstellen sowie allfälligen Beratern (Advisors);
- c) die laufende Überwachung der Vermögensverwalter;
- d) Kontrolle der Performance der Vermögensanlage;
- e) die Überwachung der Vermögensentwicklung, insbesondere hinsichtlich Umsetzung der Anlagestrategien;
- f) die Genehmigung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren;
- g) die Überwachung der Vorsorgewerke hinsichtlich der Wahrnehmung der Führungs- und Kontrollmassnahmen.

Er kann Aufgaben an ein von ihm bestimmtes Investment Committee delegieren.

## 3.2 Das Investment Committee

### 3.2.1

Die Aufgaben des Investment Committees werden vom Investment Committee der Tellco AG wahrgenommen.

### 3.2.2

Das Investment Committee ist insbesondere zuständig für:

- a) die taktische Allokation der Poolanlagen;
- b) die Genehmigung der Titelliste der Strategie- und übrigen Fonds;
- c) die Akkreditierung der Vermögensverwalter;
- d) die Kontrolle der ordnungsgemässen Umsetzung der Anlagestrategie und Einhaltung der reglementarischen und internen Richtlinien;
- e) die periodische Kontrolle und Überwachung des Anlageerfolgs im Vergleich mit der Strategie und dem Benchmark; sowie
- f) die periodische Kontrolle der Kosten der Vermögensverwaltung.

### 3.3 Die Vermögensverwalter

Die Stiftung betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 48f und 48g BVV2 Gewähr bieten. Das Investment Committee entscheidet über die Akkreditierung von Vermögensverwaltern.

Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

- a) die Umsetzung der Anlagerichtlinien und der Vermögensaufteilung nach den Vorgaben des Vorsorgewerks resp. der Stiftung;
- b) die Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- c) monatliche Reportings zuhanden des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission;
- d) Überwachung der Depotstelle.

### 3.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Vermögensanlagen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 52c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie nach den Empfehlungen der Schweizer Treuhänderkammer. Insbesondere prüft sie ob:

- a) die Vermögensanlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- b) die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensanlage getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- c) Art. 51c BVG «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» eingehalten wurde.



### 3.5 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen Aktiengesellschaften wird im Normalfall verzichtet. Die Mitwirkungsrechte werden nur auf Antrag des Stiftungsrats im Einzelfall wahrgenommen.

Für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht mit Sitz in der Schweiz, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### 3.5.1

Die Pensionskasse muss an der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihr direkt gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben.

Die Stimmpflicht bezieht sich auf folgende an der Generalversammlung behandelte Traktanden:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- b) Statutenbestimmungen;
- c) Vergütungen, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten;
- d) Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.

Keine Stimmpflicht besteht hinsichtlich der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrates, zur Abnahme der Jahresrechnung oder zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

Bei Kollektivanlagen wird die Stimmpflicht wahrgenommen, wenn gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht.

Die Pensionskasse hat im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen.

Ausgeliehene Wertpapiere sind für den Zeitpunkt der GV zurückzurufen.

Die Pensionskasse darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht, also keine gewichtigen Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung des behandelten Traktandums sprechen.

#### 3.5.2

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und nachhaltig ist. Nachhaltigkeit bedeutet:

- a) Finanzielles gesundes Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);

- b) Nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als Rückerstattung von Kapitaleinlagen. Die Pensionskasse orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

#### 3.5.3

Die Pensionskasse muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung, auf der Internetseite der Pensionskasse oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

Folgt die Pensionskasse den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie das Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

#### 3.5.4

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Dritten (Stimmrechtsausschuss, Anlagekommission, Portfolio-manager, externem Stimmrechtsberater, etc.) übertragen werden. Auf direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

## Art. 4 Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling

### 4.1

Bei sämtlichen Anlagestrategien stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49-58 BVV2 jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden.

### 4.2

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Art. 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Art. 57 Absätze 2 und 3 BVV2 sind vom Investment-Committee zu genehmigen.

### 4.3

Vierteljährlich überwacht die Stiftung die Mandate. Der Stiftungsrat kann die Kontrolle an einen externen Investment-Controller delegieren.

### 4.4

Die Gewährung von Darlehen ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Passivhypotheken aus dem Rentnerpool.



**teiiCO**  
Pensinvest

4.5

Immobilienanlagen sind nur durch Kollektivanlagen zu tätigen, welche ausschliesslich in Immobilien investieren.

4.6

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Banken ausgeliehen werden, die ein Kurzfrist-Rating gemäss Anhang 2 aufweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities Lending Vertrag zu regeln.

Die Vorschriften der Fondsgesetzgebung gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a Kollektivanlagengesetz [SR 951.31], Art. 76 Kollektivanlagenverordnung [SR 951.311], Art. 21 ff. Verordnung der FINMA vom 24. Januar 2001 über die Anlagefonds [SR 951.311.1]).

#### Art. 5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 09.12.2014 in Kraft.

Schwyz, 23.04.2015

Der Stiftungsrat

Thomas Kopp  
Präsident

Daniel Greber  
Mitglied



## Anhang 1

### Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve Rentnerpool

Gemäss Erlass des Stiftungsrates vom 24.07.2012 gilt folgende Anlagestrategie mit den entsprechenden Bandbreiten und Benchmarks:

Kategorie Benchmark	Strategie	Strategische Bandbreiten
<b>Geldmarkt</b> Libor CHF 3 Mt.	5.00%	0.00% – 20.00%
<b>Obligationen Schweiz</b> Swiss Bond Index TR AAA - BBB	42.00%	0.00% – 80.00%
<b>Obligationen Welt</b> Lehmann Aggregate Customized	3.00%	0.00% – 10.00%
<b>Wandelanleihen (abgesichert)</b> UBS Convertible Global Focus Inv. Grade Hedged (CHF)	3.00%	0.00% – 5.00%
<b>Aktien Schweiz</b> Swiss Performance Index	1.00%	0.00% – 2.00%
<b>Aktien Welt</b> MSCI World AC free CHF	1.00%	0.00% – 2.00%
<b>Immobilien</b> KGAST Immo-Index	40.00%	0.00% – 50.00%
<b>Alternative Anlagen (abgesichert)</b> HFRX Global Hedge Fund Index Hedged (CHF)	5.00%	0.00% – 5.00%

Die erwartete Rendite entspricht 3.0% bei einer Volatilität von 1.6%.

Die Zielwertschwankungsreserve beträgt 5%.

Schwyz, 24.07.2012



**teico**  
Pensinvest

## Anhang 2

---

### Mindestrating nach S&P

Gemäss Erlass des Stiftungsrates vom 24.07.2012 ist folgendes Mindestrating für die Effektenleihe nach S&P zulässig:

Effektenleihe

Investment Grade

---

Schwyz, 24.07.2012





## Anhang 3

---

### Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Aktiven erfolgt gemäss Swiss GAAP FER 26 zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten, wobei unter aktuellen Werten grundsätzlich Marktwerte per Bilanzstichtag verstanden werden:

1. Kontoguthaben und Geldmarktanlagen werden zu Nominalwerten bewertet.
2. Obligationen, Aktien und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag, Kassenobligationen aber höchstens zu Nominalwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Stiftung ermittelt werden.
3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Stiftung ermittelt werden.
4. Darlehen (Hypotheken aus Rentnerpool) werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
5. Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch Verzögerungen von rund 3 Monaten aufweisen.

Schwyz, 24.07.2012